

Satzung der Stadt Lippstadt über Abstandflächen für den Bereich des historischen Stadtkerns Vom 10. März 1981

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 594) und des § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV.NW. S. 96), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. Juli 1976 (GV.NW. S. 264) in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den historischen Stadtkern, der wie folgt umgrenzt ist:

im Westen durch die südliche Umflut

im Norden durch die Lippe

im Osten durch die südliche Umflut

im Süden durch die Bahnanlage der Deutschen Bundesbahn.
2. Der Abgrenzungsplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Abstandfläche und Mindestabstände

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung kann zur Wahrnehmung der historischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart des Stadtkerns von Lippstadt, zwischen Wänden gegenüberliegender, vorhandener oder zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern zur Verkehrsfläche gestattet werden, dass die Abstandfläche nach § 8 Abs. 2 der BauO NW um höchstens 1/3 unterschritten wird.

2. An folgenden Straßen und Gassen, die im Abgrenzungsplan gekennzeichnet sind (1) Mühlenpfad, (2) Helle Halle, (3) I. Pfad, (4) Speelbrink tlw., (5) Nicolaiweg, (6) 2 Gassen zur Nicolai-Kirche von der Cappelstraße aus, (7) Stiftsstraße tlw., (8) Gasse von der Lange Straße zur Wilhelmschule, kann bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen, die eine Traufhöhe von 6 m nicht überschreiten, gestattet werden, dass die Abstandfläche bzw. der Mindestabstand an der Verkehrsfläche bis auf das Maß der tatsächlich im Mittel vorhandenen Straßenbreite verringert wird; der Abstand zwischen den Gebäuden muss jedoch mindestens 5 m betragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 24. Februar 1981 – Az.: 63-510-57/81 Ba/Schz – genehmigte Satzung der Stadt Lippstadt über Abstandflächen für den Bereich des historischen Stadtkerns wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 10. März 1981

gez. Dr. Christ
Bürgermeister

Veröffentlicht am 20. März 1981

